

Änderung der Satzung der Stadt Ellwangen (Jagst) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) und Verordnung der Stadt Ellwangen (Jagst) zur Ordnung der Märkte in der Stadt Ellwangen (Marktverordnung – MarktVO) vom 27.09.2001

§ 1

Mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 08.12.2022 erhält der Abschnitt Landtechnikmarkt, Nr. 17 und 18 nachfolgende Fassung:

Landtechnikmarkt

- | | | |
|----|--|---------------|
| 17 | a) Die Gebühr für eigene Stände bzw. Ausstellungsflächen bis 70 qm beträgt für die gesamte Dauer des Landtechnikmarktes. | 5,00 €/pro qm |
| | b) Die Gebühr für eigene Stände bzw. Ausstellungsflächen über 70 qm beträgt | |
| | - bis 70 qm | 5,00 €/pro qm |
| | - ab 70 qm | 2,30 €/pro qm |
| | für die gesamte Dauer des Landtechnikmarktes. | |
| | c) Die Mindestmiete beträgt für die gesamte Dauer des Landtechnikmarktes. | 100,00 € |
| 18 | Imbissstand und –wagen je angefangene 4 m Länge pro Markttag | 20,00 € |
| | größere Imbissstände bzw. Wagen pro Markttag | 30,00 € |

Auf die Beträge werden zusätzlich 19 % Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) erhoben.

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Michael Dambacher
Oberbürgermeister